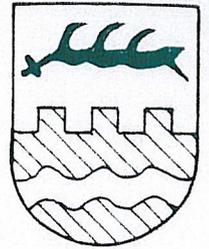


Re
Ge
Ge
Fl

Rems - Murr - Kreis
Gemeinde Rudersberg
Gemarkung Rudersberg
Flur: 0



Beb.Plan „An den Sportanlagen Rudersberg - Erweiterung“

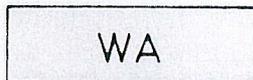
Vorgang: Beb. Plan „An den Sportanlagen Rudersberg“-Wohnbebauung
Kirchenackerweg 15-17 - RV. 6.4.2006

Lageplan Massstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

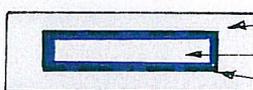
Zeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)



Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§23(3)BauNVO)



Kennzeichnung (§9(5)Nr. 1 BauGB)
Siehe Text A.11.

Art d. baul. Nutzung	Traufhöhe Firsthöhe
Grundflächenzahl	—
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Beschränkung d. Zahl d. Wohnungen	

Füllschema der Nutzungsschablone



Firstrichtung (§9(1)Nr. 2 BauGB)
Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.

TH max. 4.20 m

Traufhöhe max. 4.20 m

Art d. baul. Nutzung	Traufhöhe Firsthöhe
Grundflächenzahl	—
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Beschränkung d. Zahl d. Wohnungen	

Füllschema der Nutzungsschablone



Firstrichtung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.

TH max. 4.20 m

Traufhöhe max. 4.20 m

FH max. 7.70 m

Firsthöhe max. 7.70 m

0.4

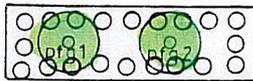
Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)



Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

SD, PD vers. 22-30°

Satteldach, versetztes Puttdach mit 22 - 30° Neigung



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Siehe Text A.10.

BEB
ERW
RUD

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 (1) + (3) BauGB + BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + §§ 1-15 BauNVO)
WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + §§ 16-21 BauNVO)
Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)
Siehe Nutzungsschablone im Lageplan.
3. Bauweise: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
a  = Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
Wohngebäude sind als Einzel- oder Doppelhäuser im Sinne der offenen Bauweise zu errichten.
Grenzgaragen – Es gilt die LBO. –
4. Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend.
5. Überbaubare Grundstücksflächen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 23 (1) + (3) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5 (6) Nr. 1, 2 LBO z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wände, Erker, Balkone usw. dürfen die Baugrenze bis max. 1.50 m überschreiten.
6. Garagen und Stellplätze: (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Ihr Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5.00 m betragen.
Stellplätze sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
7. Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen:
(§ 9 (3) BauGB + § 16 (2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO)
Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
 - Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Bezugshöhe.
(max. 0.30 m über dem höchsten vorhandenen Geländepunkt, der vom Gebäude angeschnitten wird).
 - Festlegung der max. zul. Traufhöhe (TH) von 4.20 m bezogen auf die EFH.

- Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
- Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Bezugshöhe (max. 0.30m über dem höchsten vorhandenen Geländepunkt, der vom Gebäude angeschnitten wird).
 - Festlegung der max. zul. Traufhöhe (TH) von 4.20m bezogen auf die EFH. Die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge.
Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberseite Dachhaut.
 - Festlegung der max. zul. Firsthöhe (FH) von 7.70m bezogen auf die EFH. Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge.
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten.

8. Nebenanlagen: (§ 9(1) BauGB + § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen südlicher Baugrenze und südlicher Grundstücksgrenze bis max. 40 cbm Bruttoraum-inhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.

Der Abstand der Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mind. 5.00m, zu privaten Grundstücksgrenzen mind. 2.00m betragen.

9. Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes wird die Zahl der Wohnungen beschränkt:

- Pro Einzelhaus max. 2 Wohnungen.
- Pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung.

10. Pflanzgebot: (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

Auf jedem Baugrundstück ist pro angefangener 250m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (s. Lageplan). Die Standorte sind bis 5 m variabel.

pfg 1: Pflanzgebot für Obsthochstämme.

(z. B. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Walnuß).

pfg 2: Pflanzgebot für standortgerechte Laubgehölzhochstämme.

(z. B. Feldahorn, Spitzahorn, Kastanie, Winterlinde, Esche).

11. Kennzeichnung: (§ 9(5) Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des WA ist zu Zeiten des Freibadbetriebes, d.h. aber tages- und jahreszeitlich begrenzt, mit erheblichen Schallimmissionen zu rechnen. Die Schallimmissions-Untersuchung des Büros W & W Bauphysik GbR, 71409 Schwaikheim vom 4. Oktober 2005 liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei.

B. Örtliche Bauvorschriften: (§ 74 LBO)

1. Dachform und Dachneigung: (§ 74(1) Nr. 1 LBO)

Wohngebäude : Satteldach , versetztes Pultdach mit 22-30° Neigung.

Garagen: Satteldach mit 22-30° Neigung.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude: (§ 74(1) Nr. 1 LBO)

2.1. Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatischen, natur roten bis rot braunen Dachdeckungselementen (Ziegelgröße) einzudecken.

2.2. Die Außenfassaden sind in gedeckten Farben (Hellbezugswert 60-80) auszuführen.
Ausnahme : Sockel, Hellbezugswert 30 - 80.

3. Solaranlagen: (§ 74(1) Nr. 1 LBO)

Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig; jedoch nicht als Dachaufbauten, die von der festgesetzten Dachneigung abweichen.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74(1) Nr. 3 und § 10 Nr. 1, 2, 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis $\pm 1.00\text{m}$ zugelassen, in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56(3) LBO möglich.

An den Grundstücksgrenzen muß das Gelände angeglichen werden.

Hinweis: Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden.

5. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74(1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschliessungsflächen und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen.

Erschliessungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und oberirdische Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflußbeiwert $\geq 0,5$) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z. B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u. Ä...

Mit dem Bauantrag ist ein Plan zur Gestaltung der Freiflächen im Massstab 1:100 oder 1:200 einzureichen.

6. Außenantennen: (§ 74(1) Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.

7. Stellplatznachweis: (§ 74(2) Nr. 2 LBO)



5. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74(1)Nr.3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschliessungsflächen und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen.

Erschliessungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und oberirdische Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflußbeiwert $\geq 0,5$) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z. B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u. Ä..

Mit dem Bauantrag ist ein Plan zur Gestaltung der Freiflächen im Massstab 1:100 oder 1:200 einzureichen.

6. Außenantennen: (§ 74(1)Nr.4 LBO)

Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig

7. Stellplatznachweis: (§ 74(2)Nr.2 LBO)

Wohneinheiten bis 40 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz.

Wohneinheiten größer als 40 qm Wohnfläche: 1,5 Stellplätze.

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

Hinweise :

1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Abteilung 2 mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen

- 2.1. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

- 2.2. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu benachrichtigen.

- 2.3. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

3.1. Wiederverwertung von Erdaushub

- 3.1.1. Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

- 3.1.2. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.

- 3.1.3. Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

- 3.1.4. Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

3.2. Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z. B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zur Bodenschonung)

3.2. Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z. B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung $< 4 \text{ N / cm}^2$) ausgeführt werden.

3.3. Bodenbelastungen

- 3.3.1. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
 - 3.3.2. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
 - 3.3.3. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu benachrichtigen.
 - 3.3.4. Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
4. Werden bei Erdbewegungen Altlasten festgestellt, so ist dies den Geschäftsbereichen Umweltschutz und Gesundheit beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mitzuteilen.
 5. Bei der Bauausführung der Gebäude ist auf den Einbruchsschutz zu achten. Auf die Möglichkeit einer kostenlosen sicherungstechnischen Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bei der Polizei direkt ion Waiblingen, Tel. 07151 / 562 568, wird hingewiesen.

Re
Ge
Ge
Fl

Verfahrensvermerke:

Auslegungsbeschluß im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB vom Gemeinderat gefasst am

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde am

Öffentlich ausgelegt samt Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom.....bis

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am

~~Genehmigt gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Erlass des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom~~

In Kraft getreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung der Satzung/Genehmigung im Amtsblatt der Gemeinde am

13.11.2007

10.12.07 - 11.01.08

29.01.2008

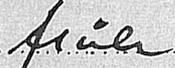
12/06/2008

Rudersberg, den 18/06/2008


Kaufmann
Bürgermeister



Gefertigt: Winterbach, den 21.9.2007


(Unterschrift)

Vermessungsbüro
Rudi Schüle
Eichenweg 22
73650 Winterbach
Tel. 07181/72211



Gefertigt: Winterbach, den 21.9.2007

Schüle

(Unterschrift)

Vermessungsbüro
Rudi Schüle
Eichenweg 22
73650 Winterbach
Tel. 07181 | 72211
Fax. 07181 | 45453

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rudersberg, den 09. Juni 2008

K/S

Kaufmann
Bürgermeister



BEB.
ERW
RUD

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirk samkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rudersberg, den 09. Juni 2008



Kaufmann
Bürgermeister



Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414).
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.1.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1124) sowie durch Artikel 3 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).
- die Planzeichenverordnung 1990 (Planz V90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- die Landesbauordnung für Baden - Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. 8. 1995 (GBl. S. 617).

Jeweils in der derzeit geltenden Fassung!

BEB.
ERW
RUD